

Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt

Chancen und Möglichkeiten

Christian Winter, Heidelberg

Alles beginnt mit einer schlechten Nachricht. Der Antrag bei der Pflegeversicherung, bei dem Sozialamt, oder einer anderen Behörde wurde abgelehnt. Aber aller schlechten Gefühle zum Trotz heißt es jetzt einen kühlen Kopf bewahren, denn es gibt durchaus juristische Möglichkeiten gegen einen negativen Bescheid einer Behörde, einen Verwaltungsakt, vorzugehen. Diese Möglichkeit sich zu wehren nennt man in diesem Zusammenhang einen Widerspruch. Dieser kann schriftlich oder, wie es in schwierigem Beamtendeutsch heißt, mündlich zur Niederschrift bei der Behörde eingereicht werden. Dieses Vorgehen empfiehlt sich vor allem für Menschen, die Schwierigkeiten mit der Sprache haben. Sie können zum Amt gehen und ihr Widerspruch kann und muss dort vor Ort aufgezeichnet werden.

Eine Möglichkeit - zwei Chancen

Der Widerspruch eines Verwaltungsaktes hat in zweierlei Hinsicht Bedeutung. Zum einen beinhaltet er die Möglichkeit, die falsche Entscheidung einer Behörde richtigzustellen. Aber selbst für den Fall, dass das nicht gelingen sollte, gibt es noch eine zweite Möglichkeit, man kann in der Angelegenheit des abgelehnten Widerspruchs vor Gericht gehen und gegen diese Entscheidung klagen.

Umgekehrt bedeutet dies allerdings, dass, wenn man keinen Widerspruch eingelegt hat, man den Verwaltungsakt akzeptiert und damit aber auch keine Möglichkeit hat, diese Entscheidung vor Gericht anzufechten.

Eine negative Entscheidung wurde gefällt - was kann man tun?

Der Antrag zum Beispiel auf ein Hilfsmittel oder einen Pflegegrad oder eine Therapie wurde abgelehnt. Was kann man nun tun?

Es besteht in der Regel die Möglichkeit 30 Tage lang einen Widerspruch einzulegen. Bei der Frist von 30 Tagen muss man allerdings eine Besonderheit kennen. Fällt der letzte Tag der Frist auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so ist der nächste Werktag der entscheidende Zeitpunkt für das Ende der Frist.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, etwas scheinbar Nebensächliches zu erwähnen. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass man das Kuvert, in dem der Bescheid zugestellt wurde, nicht wegwirft. Denn die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Zustellung und diesen kann man mit dem Poststempel beweisen. Hat man den Briefumschlag allerdings nicht mehr, dann gilt das Datum auf

dem Schreiben des Amtes und dieser Zeitpunkt kann sich erheblich von dem Poststempel unterscheiden. Das hat dann allerdings zur Folge, dass die Frist verkürzt wird. Dann verliert man leider wichtige und wertvolle Zeit.

Die Ausnahme von der Regel

Auf die soeben erwähnte Widerspruchsfrist von 30 Tagen muss allerdings in dem Anschreiben hingewiesen werden. Diesen Hinweis nennt man Rechtsbehelf.

Wird in diesem Rechtsbehelf nicht auf die Widerspruchsfrist hingewiesen, bzw. fehlt er ganz, beträgt die Frist für den Widerspruch ein ganzes Jahr.

Der Widerspruch - mit oder ohne Begründung?

Entschließt man sich nun zu einem Widerspruch, muss dieser nicht begründet werden, man sollte es allerdings tun. Deshalb empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen. Innerhalb der 30 Tage legt man Widerspruch ein, in der Regel braucht man allerdings noch Zeit für die Begründung. Dann schreibt man dazu, die Begründung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeliefert. Warum ist sie so wichtig?

Theoretisch genügt es einfach, innerhalb der nächsten 30 Tage Widerspruch einzulegen. Liegt keine Begründung für den Widerspruch vor, so wird nach Aktenlage entschieden. Dies ist allerdings unter Umständen von Nachteil, weil auf die Möglichkeit, neue Argumente oder auch Belege vorzulegen verzichtet wurde.

Von daher empfiehlt es sich, wie zuvor beschrieben vorzugehen. Das hat mehrere Vorteile. Zum einen ist der Widerspruch fristgerecht eingelegt, das bedeutet, das Amt wartet mit dem Vollzug des Verwaltungsaktes erst einmal ab. Zum anderen kann die Begründung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeliefert werden.

Das Kernstück des Widerspruchs - die Begründung

Dieses Vorgehen für eine spätere Begründung empfiehlt sich vor allem auch dann, wenn man Zeit braucht. So zum Beispiel, wenn ein Gutachten erstellt werden muss oder wenn man erst einen Arzt oder sonstigen Fachmann für ein Gutachten suchen muss. Dann empfiehlt es sich, den Widerspruch rechtzeitig einzulegen und mitzuteilen, dass die Begründung nachgesendet wird. Daraufhin wird dann von Seiten des Amtes ein Zeitpunkt genannt, wann die Begründung spätestens nachgeliefert werden soll.

Keine Begründung ohne Akteneinsicht

Neben guten Ideen und guten Belegen, zum Beispiel in Form eines Gutachtens, muss man aber auch verstehen bzw. nachvollziehen können, wie die Entscheidungen der Verwaltung zustande gekommen sind. Aus diesem Grund hat der Betroffene das Recht auf Akteneinsicht.

Dies geschieht am besten indem, wenn es um sozialrechtliche Belange geht, auf den § 25 SGB X verwiesen wird. Diese Bestimmung garantiert nicht nur das Recht der Akteneinsicht, sondern auch das Recht Kopien oder Abschriften anzufertigen bzw. diese vom Amt zu verlangen.

Benötigt man für eine Begründung den Einblick in eine Patientenakte, so stehen dem Patienten dieselben Rechte nach dem § 630g BGB zu.

Das Pflegetagebuch - eine weitere wichtige Grundlage

Beantragt man jedoch Leistungen der Pflegeversicherung oder einen anderen Pflegegrad, so empfiehlt es sich ein Pflegetagebuch anzulegen. Das Pflegetagebuch wird sowohl vom medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) als auch von den Gerichten als wichtiges Beweismittel anerkannt.

Je mehr Zeit man hat, desto besser wird die Begründung

Wenn man die genannten Möglichkeiten nutzt, steigt die Qualität der Begründung. Die Qualität der Begründung beinhaltet aber eine gute Chance, das gewünschte Recht am Ende doch noch zu bekommen.

Schickt man den Widerspruch bzw. die Begründung an die entsprechende Behörde ab, so gibt es noch einige Dinge zu beachten.

Von dem Schreiben sollte unbedingt eine Kopie angefertigt werden, damit man später noch die genaue eigene Argumentation kennt. Außerdem ist es von Vorteil, das Schreiben als Einschreiben zu schicken, weil man dann auf jeden Fall beweisen kann, dass es auch abgeschickt wurde.

Dem Widerspruch wurde nicht stattgegeben - was kann man tun?

Wird die Begründung abgelehnt, ist der Verwaltungsakt rechtskräftig. Dann gibt es allerdings immer noch die Möglichkeit vor dem Sozialgericht zu klagen. Allerdings ist auch hier eine Frist zu beachten. Spätestens 30 Tage nachdem die Ablehnung zugesandt wurde, muss der Antrag bei Gericht gestellt werden.

Für den Fall, dass auch die Klage vor dem Sozialgericht nicht erfolgreich sein sollte, kann man noch vor dem Landessozialgericht in Berufung gehen. Auch für die Berufung vor dem Landessozialgericht gilt die Frist von 30 Tagen. Sollte auch dies nicht erfolgreich sein, so kann man unter bestimmten Bedingungen noch vor dem Bundessozialgericht Klage erheben. Vor dem Bundessozialgericht besteht allerdings im Gegensatz zu den vorherigen Instanzen Anwaltszwang.

Die Frist wurde nicht eingehalten, der Verwaltungsakt ist bestandskräftig - was nun?

Wurde die Frist nicht eingehalten oder das Gewünschte nicht erreicht, so ist unter Umständen noch nicht alles verloren. Denn es gibt eine Besonderheit im Sozialrecht, die an dieser Stelle weiterhelfen kann. Nach dem § 44 SGB X kann unter Umständen auch ein Verwaltungsakt, bei dem keine Widerspruchsmöglichkeit mehr besteht, noch korrigiert werden. Dies ist eine Ausnahme zum herkömmlichen Verwaltungsrecht. Denn normalerweise, wenn die Frist abgelaufen ist, kann man einen Verwaltungsakt nicht mehr korrigieren, er ist dann wie der Jurist sagt bestandskräftig.

Der § 44 SGB X - eine besondere Hilfe im Sozialrecht

Im Sozialrecht ist dies jedoch anders. Vorausgesetzt, die Entscheidung ist rechtswidrig und nicht begünstigend. Dann kann sie rückwirkend korrigiert werden, selbst wenn der Verwaltungsakt bestandskräftig ist. Natürlich sollte man sich darauf nicht verlassen, denn die bessere Möglichkeit ist immer noch den Widerspruch und seine Begründung rechtmäßig zuzuschicken. Liegt nun allerdings eine falsche Entscheidung vor, so zum Beispiel ein Pflegegrad, ein Rentenbescheid, o. ä. und dieser beinhaltet ein falsches Ergebnis, dann gibt es im Sozialrecht die Möglichkeit dies rückwirkend zu korrigieren.

Eine Chance mit Grenzen

Wenn die Voraussetzungen vorliegen und die Möglichkeit besteht gegen die Entscheidung vorzugehen, dann wirkt diese auch rückwirkend.

Um bei unserem Beispiel des Pflegegrades zu bleiben würde dies bedeuten, dass der zu Unrecht verweigerte Pflegegrad auch rückwirkend berücksichtigt werden muss. Diese Rückwirkung ist allerdings nicht unbegrenzt.

Im vierten Absatz des § 44 SGB X wird die Rückwirkung zeitlich begrenzt und zwar auf vier Jahre. Doch sollte man sich von dieser Frist nicht entmutigen lassen. Immerhin haben wir zwei Möglichkeiten, zum einen können wir eine unkorrekte Entscheidung auch dann korrigieren, wenn wir die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens nicht mehr haben. Und zum anderen können wir falsche Entscheidungen der letzten vier Jahre korrigieren.

Abschließend bleibt zu sagen, dass man sich mit keinem Ergebnis abfinden muss oder auch soll. Der Gesetzgeber war sich durchaus bewusst, dass nicht jede Entscheidung der Verwaltung richtig sein muss. Deshalb gilt es einen kühlen Kopf zu bewahren, Argumente abzuwägen und zu sammeln und die eigenen Chancen zu nutzen.